

EINWOHNERGEMEINDE LYSS

Der Grosse Gemeinderat

erlässt, gestützt auf Art. 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 25. August 1997

das folgende

GEBÜHRENREGLEMENT

Art. 1, Anschlussgebühren

1Die Anschlussgebühr für die Einleitung von verschmutztem Abwasser beträgt Fr. 225.-- pro Belastungswert (BW).

2Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 15.-- pro m² entwässerter Fläche (unter Miteinbezug der Abflusskoeffizienten gemäss Norm SN 592 000).

3Die Gebührenansätze in Abs. 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 119,7 Punkten (Stand 1.4.1997). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt.

4Auf den Anschlussgebühren wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

Art. 2, Inkrafttreten

1Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Oktober 1997 in Kraft.

2Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 3.

Art. 3, Uebergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des Abwasserentsorgungsreglements vom 25. August 1997 ohne Einschränkung.

Lyss, 25. August 1997

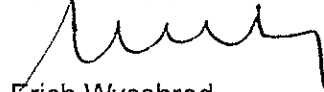
Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident:



Urs Briner

Der Sekretär:



Erich Wyssbrod

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement nach Massgabe von Art. 4 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lyss öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Lyss, 30. September 1997

Der Gemeindeschreiber:



Erich Wyssbrod